

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 4 Oeynhausener Hügelland

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen

ca. 718 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten, typischen Kulturlandschaft im Übergangsbereich des Ravensberger Hügellandes zum Keuper-Bergland,
- zur Erhaltung der typischen Siekstrukturen des Ravensberger Hügellandes einschließlich des ökologisch und landschaftsästhetisch bedeutungsvollen Grünlandes im Osterbachsiek,
- zur Erhaltung der Erholungseignung in einem regionalplanerisch dargestellten Erholungsbereich, der für die Kurstadt Bad Oeynhausen von hoher Bedeutung ist.

Das Osterbachsiek ist in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichnet.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Oeynhausener Hügelland** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszu-
schachten, zu sprengen oder die
Bodengestalt auf andere Weise zu
verändern sowie Gesteinsmaterialien
einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung
oder Verunstaltung von Boden- und
Kulturdenkmälern sowie Materialent-
nahmen an Fossilienfundorten und
Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassen-
kanten oder Böschungen dürfen nicht
eingeebnet werden.

h) Feuer zu machen;

i) Stoffe oder Gegenstände, die geeig-
net sind, das Landschaftsbild oder
den Naturhaushalt zu beeinträchti-
gen oder zu gefährden, wie Abfall-
stoffe, Altmaterialien, Schutt
oder Boden, ein- oder aufzubringen,
einzuleiten, zu lagern, abzulagern
oder die Flächen auf andere Art
und Weise zu verunreinigen;

Hierzu gehören nicht Erdarbeiten
sowie die Zwischenlagerung, Ver-
bringung und Einarbeitung des an-
fallenden Bodens auf Hofstellen.

j) die Gestalt der bestehenden Gewäs-
ser zu verändern oder künstliche
Gewässer einschließlich Fisch-
teiche anzulegen;

Hierzu zählen auch die Quellen.
Hierunter fällt nicht die Anlage
oder Veränderung von Gartenteichen
in Hausgärten.

k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewäs-
sern ohne Einvernehmen mit der
unteren Landschaftsbehörde durch-
zuführen;

l) Einrichtungen für den Wasser-,
Eis-, Luft-, Modell- oder Schieß-
sport bereitzustellen, anzulegen
oder zur Verfügung zu stellen
oder diese Sportarten zu
betreiben;

m) Wald in eine andere Nutzungsart um-
zuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und
Schmuckreisigkulturen anzulegen;

n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen
mit der unteren Landschaftsbehörde
vorzunehmen;

o) nicht kultivierte Flächen, wie
z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;

Hierunter fallen nicht Ackerflächen,
die infolge staatlicher Stilllegungs-
programme stillgelegt worden sind,
unabhängig von der Dauer der Stille-
gung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) innerhalb des in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Siekbereiches Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Es handelt sich um den Bereich des Osterbachsiekes und des Mittelbachsiekes.
Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** farbig gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Oeynhausener Hügelland**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o) und p);
- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;
- h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;
- j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET L 4
OEYNHAUSENER HÜGELLAND

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.